

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1382

KR.Nr. A 068/2007 (DDI)

### **Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Einsammelaktion für Waffen aus Privatbesitz (15.05.2007); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Kampagne für das Einsammeln nicht mehr gebrauchter Waffen aus Privathaushalten durchzuführen und dezentrale Abgabestellen zu bezeichnen, bei welchen ehemalige Ordonnanzwaffen sowie Schusswaffen und Munition aus Privatbesitz zur Entsorgung abgeliefert werden können.

#### **2. Begründung**

Eine weitere tragische Tat geschah diese Tage, die belegt, dass in den Schweizer Haushalten viel zu viele Waffen vorhanden sind. Niemand weiss heute genau, wie viele Waffen in Schweizer Haushalten vorhanden sind – gemäss Schätzungen sind es ca. 2.4 Mio. Schusswaffen, davon 1.6 Mio. ehemalige Ordonnanzwaffen. Die meisten dieser Waffen sind nirgends registriert. Teilweise wurden Waffen und Munition auch vererbt und mangels Kenntnissen über eine Entsorgungsmöglichkeit weiterhin gelagert, obwohl man diese gerne loswerden möchte. Angesichts zunehmender Gewalttaten und Bedrohungssituationen, bei denen Waffen im Spiel sind, ist eine Verringerung der enormen Waffmengen, die in Privathaushalten vorhanden sind, ein Gebot der Stunde. Zugenommen haben nicht nur Gewaltakte unter Einsatz von Schusswaffen durch kriminelle Banden. Besorgniserregend ist auch die Häufung so genannter Familiendramen, bei welchen Männer, häufig unter Einsatz einer Ordonnanzwaffe, Ehefrau und Kinder auslöschten. Auch die Fälle von Drohungen mit Schusswaffen gegenüber Behördenmitgliedern haben massiv zugenommen, so dass heute in vielen öffentlichen Gebäuden Sicherheitsschleusen eingerichtet werden mussten.

Ausserdem lassen neuste Forschungsergebnisse und Statistiken darauf schliessen, dass zwischen der Verfügbarkeit von Schusswaffen und der Häufigkeit von Suiziden ein Zusammenhang besteht. Kanada senkte durch eine striktere Regelung des Waffenbesitzes den Anteil von Haushalten mit einer Schusswaffe seit Ende der 80er Jahre von 31 auf 19 Prozent. Australien von 20 auf 10 Prozent. Die Anteile der Suizide mittels Schusswaffen gingen entsprechend zurück: In Kanada von 31 auf 19 Prozent, in Australien von 30 auf 19 Prozent. Auch wenn ein Teil der suizidwilligen Personen auf andere Methoden umsteigt, ist festzuhalten, dass Suizidhandlungen mittels Schusswaffen oft im Affekt und unter Alkoholeinfluss erfolgen, sehr oft tödlich verlaufen oder dann sehr schwere Verletzungen zur Folge haben, meist mit bleibenden Behinderungen.

Mit einer Kampagne für die freiwillige Rückgabe von Schusswaffen und durch die Einrichtung von dezentralen Abgabestellen, z. B. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeiwachen, könnte eine

grosse Zahl von Schusswaffen aus dem Verkehr gezogen und verschrottet werden. Damit könnte auch garantiert werden, dass solche Waffen nicht missbraucht werden oder in falsche Hände gelangen, z. B. bei einer Wohnungsauflösung oder durch einen Einbruchdiebstahl.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Vorbemerkung

Wir begrüssen die öffentliche Diskussion über die Verfügbarkeit von Waffen in Privathaushalten. Wir sind der Überzeugung, dass jede nicht mehr verfügbare Waffe zur Erhöhung der Sicherheit beiträgt. Jedes verhinderte Tötungsdelikt und jeder vereitelte Suizid sind als Erfolge zu werten. Das Anliegen des Auftrages erachten wir als berechtigt.

#### 3.2 Zwei Teilaufträge

Der Auftrag enthält eine doppelte Aufforderung an den Regierungsrat: Erstens sollen wir eine eigentliche Einsammelaktion für Waffen durchführen und zweitens dezentrale Abgabestellen bezeichnen. Zweck beider Massnahmen ist die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und die Verhinderung von Straftaten.

##### 3.2.1 Erstes Anliegen: Eine Einsammelaktion

Der Nutzen einer Einsammelaktion darf nicht überbewertet werden: Durch einen Aufruf zur freiwilligen und ersatzlosen Abgabe dürfte nur ein geringer Teil der im Umlauf befindlichen Waffen aus dem Verkehr gezogen werden. Waffen stellen auch einen Vermögenswert dar. Ohne Erhalt eines entsprechenden Gegenwertes dürfte die Bereitschaft zur Abgabe nicht allzu gross sein. Um wirkungsvoll zu sein, müssten entsprechende Anreize zur Rückgabe motivieren.

Der Auftraggeber erwähnt in der Begründung denn auch, dass die statistisch offenbar belegte Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen und der damit zusammenhängende Rückgang von Suiziden nicht aufgrund einer freiwilligen Rückgabeaktion, sondern vielmehr durch eine striktere Regelung des Waffenbesitzes erzielt worden sei. Dieser uns wirkungsvoller erscheinende Ansatzpunkt wurde im Rahmen der Revision der eidgenössischen Waffengesetzgebung unter anderem auf Anregung der kantonalen Polizeikorps aufgenommen (Näheres zum revidierten Waffengesetz siehe Ziffer 3.2.3).

##### 3.2.2 Zweites Anliegen: Dezentrale Abgabestellen

Die vom Auftraggeber geforderten dezentralen Abgabestellen stehen bereits heute zur Verfügung: Sowohl auf jedem Polizeiposten im Kanton Solothurn als auch im Logistic-Center Thun der Armee bzw. dessen Aussenstelle in Wangen an der Aare, welche als Retablierungsstelle für den Kanton Solothurn gilt, können Personen ihre Waffen unaufgefordert abgeben. Aus der Anzahl abgegebener Waffen ist ersichtlich, dass die Bevölkerung von dieser Möglichkeit Kenntnis hat.

###### 3.2.2.1 Abgabestelle für Ordonnanzwaffen

Pro Jahr werden zwischen 50 und 70 Ordonnanzwaffen freiwillig und unentgeltlich zurückgegeben. Die militärischen Stellen nehmen übrigens bereits heute auch freiwillig abgegebene Jagd- und andere Waffen, Munition sowie Messer entgegen.

### 3.2.2.2 Abgabestelle für andere Waffen, Waffenbestandteile und Munition

Bereits heute kann jede Person ihre Waffen, Waffenbestandteile sowie Munition auf jedem Polizeiposten im Kanton Solothurn unentgeltlich abgeben. Mit ihrer Unterschrift bestätigt sie den Verzicht auf ihr Eigentum. Die Polizei Kanton Solothurn ist für die Verwertung und Vernichtung verantwortlich. Pro Jahr werden auf unseren Polizeiposten zwei bis drei Waffen abgegeben. Handelt es sich um Ordonnanzwaffen, werden diese zuständigkeitshalber der erwähnten Aussenstelle der Armee übergeben.

### 3.2.3 Verweis auf das revidierte Waffengesetz

Artikel 31a des revidierten Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz; WG; SR 514.54; Ablauf der Referendumsfrist: 11.10.2007) verpflichtet die Kantone, „Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegenzunehmen.“ Der revidierte Artikel 31b WG verpflichtet die Kantone, eine Meldestelle zu bezeichnen.

Wir halten fest, dass die vom Auftraggeber geforderte unentgeltliche Rückgabemöglichkeit vom Bundesrecht zwar noch nicht in Kraft, jedoch bereits gesetzlich vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine weitere neue Bestimmung des revidierten WG hin, welche unseres Erachtens geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen: Artikel 30b WG räumt den zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen neu das Recht ein, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder die mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.

### 3.2.4 Die kantonale Vollzugsverordnung

Die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechtes vom 11. Mai 1999 (BGS 512.211), welche in § 2 der Kantonspolizei die grundsätzliche Kompetenz zum Vollzug der Vorschriften des Waffenrechtes zuweist, erfüllt die Anforderungen des revidierten Waffengesetzes: Als Meldestelle gilt jeder Polizeiposten im Kanton Solothurn. Auch die Pflicht zur Entgegennahme von Waffen ist im Kanton Solothurn, wie bereits erwähnt, gelebte Praxis. Aus diesem Grund erachten wir den zweiten Teilauftrag als erfüllt.

## 3.3 Fazit

Wir sind skeptisch in der Beurteilung des Nutzens einer sehr allgemein und breit angelegten Sammelaktion (erste Aufforderung des Auftrages). Ob eine allein durch den Kanton Solothurn professionell geführte und entsprechend teure Kampagne zur Einsammlung von Waffen tatsächlich zur erhofften Verringerung der Anzahl Waffen in Privathaushalten führen wird, erscheint uns fraglich. Eine solche Kampagne müsste unseres Erachtens in der bestehenden schweizweiten Problematik auch zu einem schweizweiten Nutzen führen. Die zweite Aufforderung ist, wie in Ziffer 3.2.2. erläutert, bereits erfüllt.

Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit sollte somit darin bestehen, auf das bereits vorhandene Angebot an Abgabestellen aufmerksam zu machen und über das neue Melderecht für bestimmte

Gruppen zu informieren. Präventive Projekte entfalten zudem im Verbund verschiedener Organisationen grössere Wirkung. Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Partnern wie der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu oder der Initiative zur Prävention von Suizid in der Schweiz IPSILON wird demnach in Betracht gezogen. Daraus kann sich ein gemeinsamer Auftrag für eine Kampagne ergeben.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Durchführung einer Informationskampagne zu prüfen und die Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Partnern zu suchen. Im Rahmen einer möglichen Orientierung ist der Öffentlichkeit das bestehende Angebot zur freiwilligen Abgabe von Waffen in Erinnerung zu rufen und es sind bestimmte Berufsgruppen über das erwähnte neue Melderecht zu informieren.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Vorberatende Kommission

Justizkommission

#### Verteiler

Polizei Kanton Solothurn  
Amt für öffentliche Sicherheit  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz  
Gesundheitsamt  
Kantonsarzt  
Aktuarin Justizkommission  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat